

Geschäftsverzeichnismrn. 6958, 6972 und 6974
Entscheid Nr. 161/2018 vom 22. November 2018

## ENTSCHEID

---

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 2.12.8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2017 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018, erhoben von der « Blankenberge Casino-Kursaal » AG und anderen, von der « Casino de Spa » AG und anderen und vom Berufsverband « Belgian Gaming Association ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, P. Nihoul und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 6958*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 22. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. Juni 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die « Blankenberge Casino-Kursaal » AG, die « Casino Kursaal Oostende » AG, die « Casinos Austria International Belgium » AG und die « Grand Casino de Dinant » AG, unterstützt und vertreten durch RA T. Soete, in Brügge zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2.12.8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2017 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2017).

Am 3. Juli 2018 haben die referierenden Richter E. Derycke und F. Daoût in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet, in Brügge zugelassen, hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 6972*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 28. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 2. Juli 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die « Casino de Spa » AG, die « Circus Belgium » AG und die « Gambling Management » AG, unterstützt und vertreten durch RA M. Picat und RA C. Hoogstoel, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2.12.8 desselben Gesetzes.

Am 18. Juli 2018 haben die referierenden Richter J.-P. Moerman und J. Moerman in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet, hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

### *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 6974*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 27. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Juli 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob der Berufsverband « Belgian Gaming Association », unterstützt und vertreten durch RA R. Depla, in Brügge zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 2.12.8 desselben Gesetzes.

Am 18. Juli 2018 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA J. Vanpraet, hat einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

### *Die drei Rechtssachen*

Durch Anordnung vom 19. Juli 2018 hat der Gerichtshof die drei Rechtssachen verbunden.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Durch den angefochtenen Artikel 2.12.8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2017 zur Festlegung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 wird ein Teil der verfügbaren Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele entwidmet und den allgemeinen Mitteln der Staatskasse zugewiesen. Diese Bestimmung lautet:

« Par dérogation à l'article 62, § 2, de la loi du 22 mai 2003 portant organisation du budget et de la comptabilité de l'autorité fédérale, les moyens disponibles du Fonds de la Commission des jeux de hasard (programme 12-62-5) sont désaffectés, à concurrence d'un montant de 4 130 KEUR, et sont ajoutés aux ressources générales du Trésor ».

B.2. Durch Artikel 2.12.2 des Gesetzes vom 11. Juli 2018 zur Festlegung der ersten Anpassung des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juli 2018 und kraft Artikel 7.01.1 dieses Gesetzes am selben Datum in Kraft getreten, wird diese Bestimmung widerrufen.

In den Vorarbeiten wird verdeutlicht, dass dieser Widerruf darauf abzielt, « dem Entscheid des Verfassungsgerichtshofes Nr. 42/2018 vom 29. März 2018 Folge zu leisten, mit dem Artikel 2.12.3 des Gesetzes vom 12. Juli 2016 zur Festlegung der ersten Anpassung des

allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2016 für nichtig erklärt wurde » (*Parl Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-3037/001, S.65). Diese Bestimmung zielte darauf ab, auf ähnliche Weise wie die nunmehr angefochtene Bestimmung für das Haushaltsjahr 2016 15 618 000,00 Euro der verfügbaren Mittel des Fonds der Kommission für Glücksspiele zu entwidmen und den allgemeinen Mitteln der Staatskasse zuzuweisen. In seinem Entscheid Nr. 42/2018 hat der Gerichtshof diese Bestimmung wegen Verstoßes gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung für nichtig erklärt.

B.3. Der Widerruf der angefochtenen Bestimmung hat zur Folge, dass davon auszugehen ist, dass diese Bestimmung niemals existiert hat.

Die Klagen sind demzufolge gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. November 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

A. Alen